

Satzung **zum Schutze des Baumbestandes** **im Gebiet der Hansestadt Herford**

vom 06.07.2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2023
(letztere in Kraft getreten am 19.10.2023)

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas
- e) Erhaltung natürlicher Lebensräume und Förderung der Artenvielfalt
- f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7, § 9 Abs. 1).
- (4) Nicht geschützt sind:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und Birnen
 - b) Nadelgehölze mit Ausnahme von Ginkgo, Sumpfyypresse, Kiefer, Eibe und Urweltmammutbaum
 - c) Pappeln und Weiden mit Ausnahme von Kopfweiden
 - d) Scheinakazien (*Robinia pseudoacacia*)

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Maßnahmen
 - a) zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung geschützter Bäume entsprechend rechtlicher Vorgaben und der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege).
 - b) zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - d) zur Bewirtschaftung von Wald;

ferner unaufschiebbare Maßnahmen

- e) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen

oder

- f) die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch Handlungen abgewehrt werden kann, die gegen geschützte Bäume gerichtet sind.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Hansestadt Herford unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch unmittelbare und mittelbare Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume als Lebensgrundlage benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, engfugig verlegtes Pflaster),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und anderen schädlichen Stoffen,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwa anderes bestimmt ist,
- g) Beschädigungen durch Anbringung von Schildern, Werbeeinrichtungen und sonstigen Gegenständen,
- h) Feuer im Wurzelbereich, Einleitung von Rauchgasen in die Krone,
- i) sonstige Maßnahmen, die das Wachstum von Bäumen zu hemmen geeignet sind.

Das Gebiet, in dem oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche nicht in schädigender Weise auf den Baum eingewirkt werden darf, wird durch die Fläche begrenzt, auf der Tropfenfall vom Baum möglich ist.

§ 5

Anordnungen von Maßnahmen

- (1) Die Hansestadt Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im

Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Hansestadt Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
- (4) Die Hansestadt Herford kann vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses in zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
 - g) wenn die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden,

- a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
 - b) an der Erhaltung des Baumes ein erhebliches öffentliches Interesse nicht besteht oder dieses bei Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten zurückzutreten hat.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Herford schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Hansestadt Herford den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung wird auf 1 Jahr nach Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.
- (5) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Hansestadt Herford, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Rat zu stellen. Der Rat entscheidet über den Antrag.
- (6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Im Falle des Absatzes 5 wird die Entscheidung des Rates der Verwaltung durch den Bürgermeister gesondert schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (7) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind erlaubt, jedoch der Stadt unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b, c und d eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum entsprechend Ersatz s. § 7 (2) auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 130 cm ist als Ersatz ein Baum, bis zu 170 cm zwei Bäume, bis zu 200 cm drei Bäume, derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 200 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung

zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist weder eine Beseitigung noch eine wesentliche Milderung möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Art der Milderung ist mit der Hansestadt Herford abzustimmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.

- (4) Für die Ersatzpflanzung (Absätze 1 und 2) und die Ausgleichszahlungen (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber den Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften die Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Hansestadt Herford zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Hansestadt Herford sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Hansestadt Herford den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,

- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 25.03.1989 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Herford vom 06.07.2001 ist am 14.07.2001 in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt,“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht worden.